

tung der Rechtsprechung dem Prinzip des demokratischen Zentralismus.

11.1.3.2.

Der Überprüfungscharakter

Dem Prinzip des demokratischen Zentralismus entspricht auch der dem Rechtsmittelverfahren wesenseigene Überprüfungscharakter.¹ Das *Rechtsmittelgericht nimmt die kritische Überprüfung der angefochtenen Entscheidung auf der Grundlage des gesamten schriftlichen Prozeßmaterials vor. Es führt grundsätzlich keine völlige Neuverhandlung mit vollständiger eigener Beweisaufnahme durch.*

Diese Art und Weise der Durchführung des Rechtsmittelverfahrens berücksichtigt das auf dem demokratischen Zentralismus beruhende Verhältnis zwischen den erst- und zweitinstanzlichen Gerichten und respektiert die Schöffenmitwirkung in der ersten Instanz. Das Rechtsmittelgericht übernimmt nicht die Funktion des erstinstanzlichen Gerichts, wie das bei einer völligen Wiederholung der Verhandlung geschehen würde, sondern übt seine Kontroll- und Anleitungsfunktion aus. Diese Verfahrensstruktur ermöglicht eine schnelle, konzentrierte, auf das Wesentliche und Problematische der angefochtenen Entscheidung bezogene Rechtsmittelbearbeitung und verhindert (wo das geboten ist) den mit der völligen Neu Verhandlung verbundenen unnötigen gesellschaftlichen Aufwand für alle Verfahrensbeteiligten.

Die Praxis zeigt, daß die Erfüllung der Aufgaben des Rechtsmittelverfahrens eine flexible Ausgestaltung der Überprüfung und Entscheidung erfordert. Das Rechtsmittelgericht nimmt die Überprüfung an Hand der schriftlichen Prozeßmaterialien vor und prüft die Beweise nicht unmittelbar. In der Regel sind die Prozeßfakten aussagekräftig genug. Unter Umständen können bei einer solchen Verfahrensweise dennoch Widersprüche auftreten. Das Rechtsmittelgericht ist dann berechtigt, ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme durchzuführen und sich insoweit einen unmittelbaren Eindruck zu verschaffen.

Genauso flexibel sind die Entscheidungsmöglichkeiten. Je nachdem, was im Ergebnis des Verfahrens der konkrete

Stand der Sache und die Aufgaben des Rechtsmittelverfahrens erfordern, kann das Rechtsmittelgericht das Rechtsmittel zurückweisen, das angefochtene Urteil selbst abändern oder die Sache an das Gericht erster Instanz zur erneuten Verhandlung zurückverweisen. Dem demokratischen Zentralismus entsprechend kann es dabei bindende Weisungen erteilen. Auf diese Weise ist der Überprüfungscharakter mit den den jeweiligen Erfordernissen der Sache gemäßen, differenzierten Verhandlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten des Rechtsmittelgerichts verknüpft.

11.1.4.

Arten der Rechtsmittel

- Nach der Art der angefochtenen Entscheidung unterscheidet das Strafprozeßrecht
- den *Protest* des Staatsanwalts und die *Berufung* des Angeklagten gegen Urteile
 - die Beschwerde gegen *Beschlüsse* der erstinstanzlichen Gerichte
 - die *Beschwerde gegen die Entscheidung über den Schadenersatz* als ein Rechtsmittel besonderer Art, mit dem der den Schadenersatz betreffende Teil eines Strafurteils angefochten wird.

Von den Rechtsmitteln, die der Anfechtung und Überprüfung nicht rechtskräftiger Entscheidungen der Gerichte erster Instanz dienen, sind die Kassation und die Wiederaufnahme des Verfahrens zu unterscheiden. Sie haben die Überprüfung bereits rechtskräftiger Entscheidungen zum Ziel (vgl. Kap. 12 und 13).

11.2.

Protest und Berufung

11.2.1.

Die Zulässigkeit

Der Protest des Staatsanwalts und die Berufung des Angeklagten sind zulässig ge-

¹ Vgl. H. Löwenthal/ F. Mühlberger, „Probleme des Rechtsmittelverfahrens in Strafsachen“, Neue Justiz, 1959/21, S. 739 ff.; W. Lenhart/D. Reich wagen, „Probleme der Gewährleistung des Zwei-Instanzen-Prinzips bei den Entscheidungen der Rechtsmittelgerichte“, Neue Justiz, 1974/8, S. 238 ff.